



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. August 2020

Bundesgesetz über Velowege; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

In der Volksabstimmung vom 23. September 2018 haben die Stimmberechtigten mit knapp 74 Prozent Ja-Stimmen dem «Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» zugestimmt. Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 laden Sie die Kantonsregierungen ein, sich bis am 10. September 2020 zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über Velowege zu äussern. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst gesamthaft den vorliegenden Gesetzesentwurf. Schon heute sind im kantonalen Raumkonzept, im kantonalen Richtplan und in der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie (GVS) Ziele festgelegt, um das gesamthafte Verkehrsangebot auf eine konzentrierte Siedlungsentwicklung auszurichten. Das zukünftig zu erwartende Verkehrswachstum soll dabei möglichst über den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr aufgefangen werden, wobei der Fuss- und Veloverkehr den städtischen öffentlichen Verkehr entlasten kann. Es besteht insbesondere in den urbanen Verdichtungsräumen erhebliches Potenzial, kürzere Autofahrten beim Vorliegen eines sicheren und attraktiven Velonetzes durch das Fahrradfahren zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Siedlungsgebiete gut an das Velonetz angeschlossen sind und sichere Veloverbindungen zu wichtigen Anziehungspunkten bestehen. In der GVS sind zudem die positive Wirkung von gesundheitsfördernden Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten auf die Gesundheit der Bevölkerung erwähnt. Das neue Bundesgesetz kann somit direkt zur Erfüllung der Zielsetzungen der GVS und des Raumkonzepts St.Gallen beitragen.

Velofahren, Mountainbiken und E-Biken zählen neben dem Alltagseinsatz zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten in der Schweiz; sie sind für das Freizeitangebot der lokalen Bevölkerung wichtig und stellen ein Wachstumsmarkt im Sommertourismus dar. Wir haben festgestellt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf schwergewichtig auf die Agglomerationen ausgerichtet und das Mountainbiken bedauerlicherweise nur am Rand erwähnt wird.



Mit dem neuen Gesetz sind die Kantone weiterhin in der Pflicht, Velowege für Alltag und Freizeit verbindlich zu planen sowie für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Der Kanton St.Gallen wird bestrebt sein, die verkehrsrelevanten sektoralen Planungen weiterhin aufeinander abzustimmen, sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Planung von Velowegnetzen verbindlich festzulegen.

Der Kanton St.Gallen beantragt folgende konkreten Anpassungen im Gesetzesentwurf:

Art. 1 Zweck:

Im Gesetz wird der Ausdruck «Anlage» verwendet. Damit wird die Umsetzung, die Realisierung und der Bau von Velowegen bezeichnet. Wir erachten diese Formulierung als unverständlich und missverständlich. Wir beantragen, den Ausdruck passender zu wählen und im Gesetz die Bezeichnung «Anlage» durch «Realisierung» zu ersetzen.

Art. 6 Planungsgrundsätze:

Bst. c) ist zu ergänzen mit «Insbesondere die Knotenbereiche und Querungstellen sind sicher und attraktiv umzusetzen. Bst. d) ist gemäss Wortlaut im erläuternden Bericht zu ersetzen durch «die Velowege einer ihrer Funktion entsprechenden homogenen Ausbaustandard aufweisen».

Art. 11 Rücksichtnahme auf andere Anliegen:

Diesen Artikel erachten wir als nicht zweckmässig. Die mit Planungsaufgaben befassten Behörden achten ohnehin auf die Grundsätze nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700). Der Artikel führt zu einer Doppelnennung oder allenfalls zu einer unerwünschten Priorisierung der aufgeführten Bereiche. Deshalb beantragen wir, diesen Artikel zu streichen.

Art. 14 Information der Öffentlichkeit:

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb gemäss erläuterndem Bericht die Unterstützung von Imagekampagnen zur Förderung des Veloverkehrs durch den Bund explizit ausgenommen ist. Wir beantragen, dies zu überprüfen und die Unterstützung von Kampagnen durch den Bund in Art. 14 aufzunehmen.

Begrifflichkeiten:

Im Bundesgesetz und im erläuternden Bericht wird immer wieder von Velowegen, Velogesetz usw. gesprochen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass im Strassenverkehrsrecht die Bezeichnung Velo nicht existiert. Dort wird von Radfahrenden, Radwegen, Radstreifen usw. gesprochen. Unseres Erachtens sollten die unterschiedlichen Bezeichnungen in den verschiedenen Gesetzen überprüft und vereinheitlicht werden. Zudem schlagen wir vor, den Begriff «Langsamverkehr» durch «Fuss- und Veloverkehr» zu ersetzen.

Die Antworten zum Fragebogen sind in der Beilage zu dieser Stellungnahme zusammengestellt.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

aemterkonsultationen@astra.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort zum «Bundesgesetz über Velowege»

Beantwortung des Fragebogens des Bundesamtes für Strassen

1) Planungspflicht (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Ja, es benötigt diese Festsetzung auch für den Veloverkehr, analog zu den anderen in behördenverbindlichen Plänen festgesetzten Verkehrsmitteln. Nur so kann eine gleichberechtigte Interessenabwägung erfolgen. Für die Planung der Velowegnetze – insbesondere auch im Bereich der Planung von Mountainbike-Infrastrukturen – ist der Einbezug aller wichtigen Stakeholder von erheblicher Bedeutung, um langfristige und nachhaltige Infrastrukturen zu schaffen und Konflikte zu vermeiden.

2) Planungsgrundsätze (Art. 6 Veloweggesetz)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Grundsätzlich sind wir mit den Planungsgrundsätzen und den Qualitätszielen einverstanden. Veloweg- / Mountainbikerouten müssen über Gemeinde- und Kantons-grenzen durchgängig sein. Die Velowegnetze für Alltag und Freizeit wie auch Trails im Mountainbiking sollen dabei eine gewisse Dichte aufweisen und auch Passagen beinhalten, die nach geltendem Recht (noch) nicht befahren werden dürfen. Diesbezüglich braucht es eine verbindliche Klärung hinsichtlich Strassenverkehrsgesetz (741.01) oder Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) (Befahren von Wanderwegen). Die Kantone interpretieren die Gesetzgebung noch unterschiedlich, was zu uneinheitlichen Infrastrukturen aber auch zu Unsicherheit bei den Nutzenden führt.

3) Ersatzpflicht (Art. 9 Veloweggesetz)

Sind sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Wir sind mit der vorgeschlagenen Ersatzpflicht einverstanden, fordern jedoch in der Verordnung Präzisierungen, unter welchen Bedingungen (Kriterien) eine Ausnahme von der Ersatzpflicht zum Einsatz kommen kann. Dabei ist eine Harmonisierung zwischen den Kantonen (gleiche Handhabung) anzustreben.

Der Artikel birgt allerdings die Gefahr, dass bei geplanten Veloverbindungen im Rahmen einer allfälligen Interessenabwägung zu Ungunsten des Veloverkehrs entschieden werden könnte. So ist denkbar, dass Veloverbindungen dort angelegt werden, wo ein Ersatz einfach möglich ist, und nicht dort, wo die Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur aus Velosicht sinnvoll wäre.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Ersatzpflicht (Art. 9 Abs. 4) ist die Kontrolle des Vollzugs entscheidend. Wir beantragen, so wie unter Art. 8 im erläuternden Bericht beschrieben, in jedem Fall die Überwachung des Vollzugs dieser Aufgaben als Sache der Kantone zu definieren.



4) «In hoher Qualität» (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Ja, wir erachten diesbezüglich eine Vorbildfunktion des Bundes als wichtig. Unklar ist allerdings, was hohe Qualität konkret bedeutet. Eine genauere Umschreibung dieses Begriffs ist aus unserer Sicht erforderlich.

5) Information (Art. 14 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Ja, wir sind damit einverstanden. Es ist hilfreich, wenn der Bund wichtige Grundinformationen zum Velowegnetz an die Bevölkerung kommuniziert (z.B. mit der Einbindung in bestehende Werkzeuge wie Swisstopo-Geodaten) und damit die Kantone bei Planung, Umsetzung und Unterhalt des Velowegnetzes unterstützt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wieso gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 14 die Unterstützung von Imagekampagnen zur Förderung des Veloverkehrs auf Bundesebene ausgenommen ist.

6) Präzisierung von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11) im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Ja, die Präzisierung ist zweckmässig und sinnvoll.